

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Änderungen der AVSG und der dazugehörigen

Vollzugshinweise

zum 01.01.2021



Sulzbacher Straße 42
90489 Nürnberg

Telefon: 0911 / 477 565 30

Mail: info@demenz-pflege-bayern.de

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gefördert.

Dieses Projekt wird aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern und der Privaten Pflegepflichtversicherung gefördert.

Träger der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern ist die Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft **Bayern**

gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege 



Festhalten,

was verbindet.
Bayerische Demenzstrategie

Änderungen der AVSG und der dazugehörigen Vollzugshinweise

Zum 01.01.2021 sind Änderungen der AVSG und der dazugehörigen Vollzugshinweise in Kraft getreten.

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) Abschnitt 5 ff. finden Sie online unter folgendem Link:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSG-G7_5

(Zuletzt geprüft am 21.01.2021)

Die dazugehörigen Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 finden Sie online unter folgendem Link:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_861_G_10013/True

(Zuletzt geprüft am 21.01.2021)

Die wichtigsten Änderungen in Bezug auf Angebote zur Unterstützung im Alltag haben wir für Sie zusammengefasst.

Änderungen bei den Anerkennungsvoraussetzungen (§§ 80 – 82 AVSG, Nr. 1 VV-AVSG)

§ 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AVSG

„bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der für die jeweilige Tätigkeit maßgebliche Mindestlohn beachtet werden...“

Für angestellte Mitarbeitende in Betreuungsgruppen, ehrenamtlichen Helferkreisen, TiPis sowie Angeboten der Alltags- oder Pflegebegleitung wird der aktuelle Mindestlohn Pflege zugrunde gelegt. Bei angestellten Mitarbeitenden in dem Angebot haushaltsnahe Dienstleistungen wird der aktuelle Mindestlohn Gebäudereinigung, Innen- und Unterhaltsreinigung zugrunde gelegt.

Der Mindestlohn, der für **Alltagsbegleitungen** heranzuziehen ist, beträgt aktuell 11,60 € (ab 01.04.2021: 11,80 € sowie ab 01.09.2021: 12,00 €).

Für **haushaltsnahe Dienstleistungen** ist ab dem 01.01.2021 der derzeitige tarifvertragliche Mindestlohn in Höhe von 11,11 € heranzuziehen.

§ 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AVSG

„... und die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen deren Aufwendungen für ihr ehrenamtliches Engagement nicht offenbar übersteigt“

in Verbindung mit **Nr. 1.2.1.4 VV-AVSG**

„¹Ehrenamtlich Tätige dürfen keine regelmäßige Vergütung, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten. ²Die Erstattung der entstehenden Aufwendungen kann auch in Form einer Pauschale erfolgen, deren Jahresbetrag die Obergrenze nach § 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten darf.“

§ 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes regelt die Steuerfreiheit von Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen, etc. bis zur Höhe von insgesamt 3.000 € (ab Veranlagungszeitraum 2021, bis dahin 2.400 €). Diese wird auch als „Übungsleiterpauschale“ bezeichnet.

§ 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AVSG

„bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die eine einzelfallbezogene Unterstützung der Pflegebedürftigen mit ehrenamtlich Helfenden vorsehen, der Kostensatz für eine Helferstunde nicht höher ist als der für die jeweilige Tätigkeit maßgebliche Mindestlohn zuzüglich eines 50 %igen Aufschlags für Fixkosten“

Angebote zur Unterstützung im Alltag, die eine einzelfallbezogene Unterstützung der Pflegebedürftigen mit ehrenamtlich Helfenden vorsehen, sind die Angebote „ehrenamtlicher Helferkreis“, „Alltagsbegleiterinnen und -begleiter“, „Pflegebegleiterinnen und -begleiter“ und „haushaltsnahe Dienstleistungen“.

Rechenbeispiel:

- für die Angebote „ehrenamtlicher Helferkreis“, „Alltagsbegleiterinnen und -begleiter“ und „Pflegebegleiterinnen und -begleiter“:

Es wird der Mindestlohn Pflege zugrunde gelegt. Dieser beträgt aktuell 11,60 €/Stunde (Stand 01/2021, zu den Erhöhungen in 2021 siehe die Ausführungen zu § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4). Der Fixkostenzuschlag beträgt 5,80 €.

$11,60 \text{ €} + 5,80 \text{ €} = 17,40 \text{ €/ehrenamtliche Helferstunde}$

- für das Angebot „haushaltsnahe Dienstleistungen“:

Es wird der aktuelle Mindestlohn Gebäudereinigung, Innen- und Unterhaltsreinigung zugrunde gelegt. Dieser beträgt aktuell 11,11 € (Stand 01/2021). Der Fixkostenzuschlag beträgt 5,55 €.

$11,11 \text{ €} + 5,55 \text{ €} = 16,66 \text{ €/ehrenamtliche Helferstunde}$

Bestandsschutz:

Für Angebote zur Unterstützung im Alltag, welche bereits vor dem 01.01.2021 einen höheren Kostensatz abgerechnet haben, besteht ein Bestandsschutz, solange das Angebot unverändert fortgeführt wird. Der vor dem 01.01.2021 erhobene Kostensatz darf hierbei aber solange nicht weiter erhöht werden, bis der den nun gültigen Höchstsatz übersteigende Betrag durch Erhöhungen des maßgeblichen Mindestlohns abgeschmolzen ist.

Beispiele:

- Ein Träger hat für seinen ehrenamtlichen Helferkreis seit 2017 eine Anerkennung und rechnete 20,00 €/Stunde ab.
→ Dieser Helferkreis fällt unter den Bestandsschutz. Das bedeutet, dass weiterhin

20,00 €/Stunde abgerechnet werden dürfen, solange das Angebot unverändert fortgeführt wird. Der Kostensatz darf solange nicht erhöht werden, bis der nun gültige Kostensatz (aktuell 17,40 €/Stunde) höher ist, als die 20,00 €/Stunde.

- Ein Träger hat für das Angebot der ehrenamtlichen Alltagsbegleitung eine Anerkennung seit 2020 und rechnet 18,00 €/Stunde ab. Nun möchte er auf 20,00 €/Stunde erhöhen.
→ Die 18,00 €/Stunde überschreiten bereits den neuen geltenden Kostensatz. Eine Erhöhung ist deshalb nicht möglich. Der Kostensatz muss beibehalten werden bis der nun gültige Höchstsatz die 18,00 €/Stunde übersteigt und kann dann nur auf den jeweils gültigen Höchstsatz angehoben werden.
- Ein Träger hat für seinen ehrenamtlichen Helferkreis seit 2019 eine Anerkennung und rechnete 10,00 €/Stunde ab. Nun möchte er den Kostensatz erhöhen und 15,00 €/Stunde abrechnen.
→ Eine Erhöhung von 10,00 €/Stunde auf 15,00 €/Stunde ist möglich. Insgesamt liegt der Kostensatz noch unter dem neuen geltenden Kostensatz.

Bei nicht ehrenamtlichen Angeboten der Alltagsbegleitung und Angeboten von haushaltsnahen Dienstleistungen darf der Kostensatz – wie bisher schon – die Preise für vergleichbare Sachleistungen (Leistungskomplexe 9 und 17 der Verträge gem. § 89 SGB XI) von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen.

§ 82 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 AVSG

„¹Einzelpersonen können nur in besonders gelagerten Fällen Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen. ²Solche Einzelpersonen können insbesondere folgende sein:

1. Ehrenamtlich tätige Einzelpersonen im Rahmen der stundenweisen Entlastung und Unterstützung von Personen mit Pflegebedarf und ihrer Angehörigen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Die Einzelperson ist eine natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr.

b) Sie ist mit den Personen mit Pflegebedarf weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert noch lebt sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft.

c) Die Einzelperson ist nachweislich zielgruppen- und tätigkeitsgerecht qualifiziert oder hat mindestens die erforderliche Basisschulung absolviert.

- d) *Sie verfügt über einen ausreichenden Versicherungsschutz.*
- e) *Die Aufwandsentschädigung liegt deutlich unter dem für die jeweilige Tätigkeit maßgeblichen Mindestlohn und übersteigt nicht offenbar die Aufwendungen der Einzelperson für ihr ehrenamtliches Engagement.*
- f) *Es werden nicht mehr als drei Personen mit Pflegebedarf pro Monat unterstützt.*
- g) *Die Einzelperson ist in dem Regierungsbezirk, in dem die Unterstützung geleistet wird, registriert; mit dieser Registrierung gilt das Angebot zur Unterstützung im Alltag als anerkannt; die Registrierungslisten werden regelmäßig den Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. übermittelt.“*

In Verbindung mit **Nr. 1.3.1 VV-AVSG**

„¹Zu den einzelnen Voraussetzungen:

- a) *Bei minderjährigen Einzelpersonen ist eine Genehmigung der Sorgeberechtigten notwendig.*
- b) *¹Die erforderliche Basisschulung besteht aus einer (Online-)Schulung mit acht Unterrichtseinheiten. ²Sie ist angelehnt an das „Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI“. ³Fortbildungstreffen werden auf freiwilliger Basis zwei- bis dreimal im Jahr an unterschiedlichen Orten organisiert.*
- c) *¹Die Einzelperson sollte über einen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz verfügen. ²Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Bayerische Ehrenamtsversicherung subsidiär greift.*
- d) *Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung ist Nr. 1.2.1.4 zu beachten.*
- e) *Die Einzelperson und die Person mit Pflegedarf kommunizieren in einer gemeinsamen Sprache.*

²Die Registrierung der Einzelperson ist wie folgt geregelt:

- a) *Für die Registrierung ist die regionale Fachstelle für Demenz und Pflege in dem Regierungsbezirk, in dem die Unterstützung geleistet wird, zuständig.*
- b) *¹Der Antrag auf Registrierung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. ²Mit dem Antrag sind Unterlagen und Erklärungen zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG sowie nach Nr. 1.3.1 Satz 1 vorzulegen.*

c) ¹Die Einzelperson erhält eine schriftliche Bestätigung ihrer Registrierung. ²Diese ist befristet auf drei Jahre.

d) ¹Die Registrierung wird von der zuständigen regionalen Fachstelle für Demenz und Pflege gelöscht, wenn die Einzelperson ihre Tätigkeit nicht mehr ausübt. ²Die Einzelperson muss die Einstellung der Tätigkeit zeitnah der Fachstelle mitteilen.

³Für das Abrechnungsverfahren legt die Einzelperson der Person mit Pflegebedarf zum Nachweis der Abrechenbarkeit über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI die Registrierungsbestätigung vor.“

Die Informationen zu den Einzelpersonen finden Sie auch auf unserer Homepage unter: <https://www.demenz-pflege-bayern.de/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag/einzelpersonen/> (zuletzt geprüft am 25.01.2021)

§ 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AVSG

„2. Einzelpersonen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit, wenn

a) es sich um haushaltsnahe Dienstleistungen oder Alltagsbegleitungen handelt,

b) die Einzelperson eine geeignete Fachkraft ist und

c) eine Anerkennung entsprechend Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 vorliegt.“

In Verbindung mit **Nr. 1.3.2 VV-AVSG**

„¹Die Einzelperson muss über eine geeignete zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifikation nach Nr. 1.2.1.1 verfügen. ²Für die Anerkennung weist die Einzelperson nach, dass bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung, im Rahmen fester organisatorischer Strukturen (mindestens mit zwei weiteren Fachkräften oder über einen bereits anerkannten Träger) für einen adäquaten Ersatz gesorgt ist. ³Darüber hinaus können Einzelpersonen anerkannt werden, wenn eine Vertretung der Helfenden aufgrund eines in der Person des Pflegebedürftigen liegenden zwingenden Grundes (z. B. Autismus), in der Regel nachzuweisen durch ein ärztliches Attest, nicht möglich ist.“

Änderungen bei den Fördervoraussetzungen (§§ 83 – 85 AVSG, Nr. 2 VV-AVSG)

Nr. 2.3.2.1 Buchst. b)

Die Förderpauschale für die notwendigen Personal- und Sachausgaben beträgt für:

„b) die Koordination, Organisation und kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer einschließlich deren Aufwandsentschädigung, sofern alle ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer eines Trägers zusammen mindestens 120 Einsatzstunden im Jahr erbracht haben, für jede volle Einsatzstunde einer ehrenamtlichen Helferin und eines ehrenamtlichen Helfers bis zu 2,00 Euro.“

Diese Veränderung betrifft die Förderung von Einsatzstunden aus den Angeboten „ehrenamtlicher Helferkreis“, „Alltagsbegleiterinnen und -begleiter“, „Pflegebegleiterinnen und -begleiter“ und „haushaltsnahe Dienstleistungen“.

Bisher mussten alle ehrenamtlich Helfenden eines Trägers in den genannten Angeboten zusammen mindestens 250 Einsatzstunden im Jahr erbringen, um eine Förderung zu erhalten. Die Mindeststundenzahl für eine Förderung wurde nun auf 120 Einsatzstunden im Jahr heruntergesetzt.